



## Anhang B

### Gestaltungshinweise zu Feuerwehrplänen von Objekten mit CBRN-Gefahren und Störfallanlagen

Der Anhang B beschreibt zusätzliche Hinweise zur Darstellung in Feuerwehrplänen. Grundsätzlich sind die Aussagen aus dem Anhang A / Leitfaden zu berücksichtigen.

Der Anhang B ist Bestandteil des Merkblattes zur Erstellung von Feuerwehrplänen!

Die folgenden Hinweise beruhen aus Vorgaben des VBG A (Grundsatz) und Abstimmungen mit den Fachbereichen CBRN-Schutz und Störfallprävention.

*(CBRN = **C**hemische, **B**iologische, **R**adioaktive und **N**ukleare Gefahren)*

#### Inhaltsverzeichnis

1.	Planbestandteile .....	2
2.	Allgemeine Objektinformationen und zusätzliche textliche Erläuterungen .....	2
2.1	Informationen zu den Gefahrengruppen nach FwDV 500 .....	3
2.1.1	Gefahrengruppe A .....	3
2.1.2	Gefahrengruppe B .....	3
2.1.3	Gefahrengruppe C .....	3
3.	Umgebungsplan/Übersichtsplan .....	4
4.	Geschosspläne .....	4
5.	Sonderpläne .....	5
5.1	Abwasserpläne .....	5
5.2	Löschwasserrückhaltepläne .....	5



## 1. Planbestandteile

Die Planunterlagen gliedern sich wie folgt:

1. **Allgemeine Objektinformationen,**
2. **zusätzliche textliche Erläuterungen,**
3. **Umgebungsplan** (notwendig bei großflächigen Grundstücken mit mehreren Gebäuden),
4. **Übersichtsplan/ Detailpläne,**
5. **Geschosspläne,**
6. **Sonderpläne** (z.B. Abwasserplan, Löschwasserrückhalteplan etc.)

## 2. Allgemeine Objektinformationen und zusätzliche textliche Erläuterungen

Die Objektinformationen und zusätzliche textliche Erläuterungen sollen grundsätzlich detaillierte Auskünfte geben und eventuell auftretende Fragen, die durch die Betrachtung der grafischen Bestandteile entstehen, beantworten können.

Dazu sind auch Angaben zu den Gefahrstoffen, mit Mengenangaben und in welchen Gebinden diese an welchem Ort vorgehalten werden, zu tätigen. Zur Kennzeichnung der Gefahrstoff werden die GHS- Symbole nur dort verwendet, wo Chemikalien, Stoffe und Gemische beschrieben, benannt oder aufgezählt werden bzw. deren Stoffeigenschaften beschrieben werden.

Bei Gebäuden oder Gebäudeteilen, welche durch den Bereich EV BT EP B eine festgelegte Einstufung nach einer Feuerwehr-Gefahrengruppe gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift 500 (FwDV 500) besitzen, sind diese durch die Verwendung eines fetten Schriftstiles in der Aufzählung hervorzuheben.

Die Auflistung der Gefahrstoffe sollte folgendermaßen erfolgen:

Stoff	Maximale Menge	Lage	Gefahren	UN-Nr.	Eigenschaften und Besonderheiten
<b>Brom (Br<sub>2</sub>)</b>	10 Liter	Gebäude 1, EG, Labor 2.1		1744	WGK 2
<b>Salzsäure (HCl)</b>	2000 Liter	Außenlager		1789	WGK 1, Konzentration 36 %
<b>Ammoniumnitrat (NH<sub>4</sub>NO<sub>3</sub>)</b>	500 kg	Gebäude 2, UG, Raum 3		1942	WGK 1, Sehr leicht wasserlöslich
<b>Dieselmotorenkraftstoff</b>	10.000 Liter	Nördlich von Gebäude 1		1202	WGK 2
<b>Argon (Ar)</b>	10 Stück	Gebäude 2, UG, Raum 1		1951	tiefgekühltes, verflüssigtes Gas in hoher Konzentration erstickend

<b>Aluminium pulver (Al)</b>	10 kg	Gebäude 1, EG, Labor 2.1		1396	Entzündet sich in Berührung mit Luft von selbst! Bildet in Kontakt mit Wasser entzündbare Gase! Gefahr Staubexplosion!
------------------------------	-------	-----------------------------	---	------	--

## 2.1 Informationen zu den Gefahrengruppen nach FwDV 500

Die Einteilung erfolgt nach der FwDV 500 mit folgender Bedeutung:

- A atomare (radioaktive und nukleare) Gefahren,
- B biologische Gefahren
- C chemische Gefahren

### 2.1.1 Gefahrengruppe A

Die Gefahrengruppensymbole sind analog zu den Hinweisschildern vor Ort anzubringen, so dass sowohl auf dem Feuerwehrplan als auch auf den Hinweisschildern vor Ort der identische Eintrag vorhanden ist. Die hier angeführten Piktogramme dienen als Beispiel und sind immer mit dem Sachbearbeiter abzustimmen.



### 2.1.2 Gefahrengruppe B

Bei biologischen Gefahren ist eine Einstufung ab Gefahrenklasse II auf dem Feuerwehrplan zu hinterlegen. Diese Gefahren müssen in den textlichen Erläuterungen entsprechend beschrieben werden. Die hier angeführten Piktogramme dienen als Beispiel und sind immer mit dem Sachbearbeiter abzustimmen.



### 2.1.3 Gefahrengruppe C

Bei chemischen Gefahren ist eine Einstufung ab Gefahrenklasse II auf dem Feuerwehrplan zu hinterlegen. Diese Gefahren müssen in den textlichen Erläuterungen entsprechend beschrieben werden. Die hier angeführten Piktogramme dienen als Beispiel und sind immer mit dem Sachbearbeiter abzustimmen.

<b>Chemie II</b>	<b>Chemie III</b>
------------------	-------------------

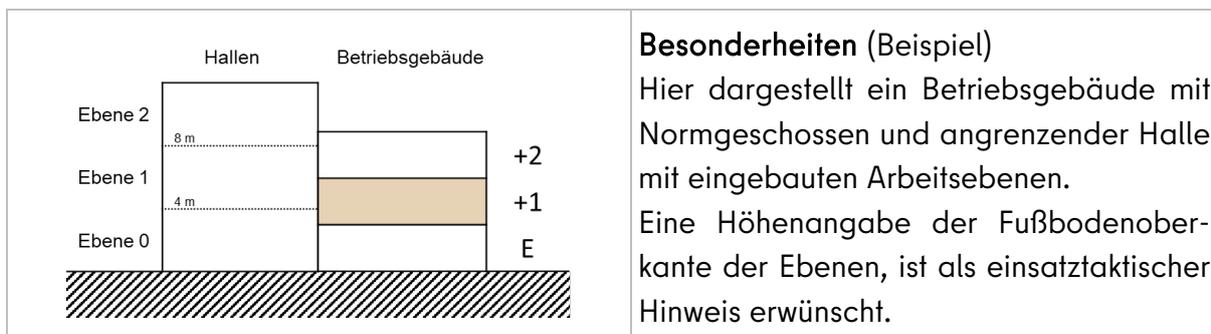
### 3. Umgebungsplan/Übersichtsplan

Der Umgebungsplan muss, zusätzlich zu den Ausführungen im Anhang A, auch die oben genannten Gebäude, Gebäudeteile oder auch Lagerflächen im Freien kennzeichnen, die einer Einstufung in eine Gefahrengruppe unterliegen. Bei biologischen und radioaktiven Stoffen kann das, zusätzlich zu den roten Flächen (Räume mit besonderen Gefahren) bzw. rot-schraffierten Flächen (Bereiche - Flächen mit besonderen Gefahren) mit den oben erwähnten Warnsymbolen geschehen. Bei chemischen Gefahren ist die Kennzeichnung schwieriger, wenn in dem Raum / der Fläche mehrere verschiedene Gefahren vorhanden sind, die nicht alle mit einem Gefahrensymbol abgebildet werden können.

Die Kennzeichnung erfolgt hier über ein Textfeld mit dem Inhalt "Chemie Gefahrengruppe II/III", entsprechend der Absprache mit dem jeweiligen Sachbearbeiter der Berliner Feuerwehr. Die Piktogramm- Kennzeichnung nach ISO 7010 erfolgt nur dort, wo Lagerflächen, /-bereiche oder Lagerräume, /-orte gekennzeichnet werden. Technische Anlagen, wie z.B. Förderbänder oder Rohrbrücken und deren Durchfahrtshöhen, sofern sie über befahrbare Flächen führen, sind ebenfalls darzustellen.

### 4. Geschosspläne

In Industriehallen ist es manchmal schwierig, Geschossangaben zu tätigen. In Einzelfällen kann es erforderlich sein, eine besondere Form des Seitenrisses zur Erklärung von eingebauten Ebenen zu nutzen. Folgend der schon bekannte Seitenriss aus Anhang A, in dem die Ebenen mit den Höhenangaben der „Fußbodenoberkante“ der Ebene beschrieben werden.



## 5. Sonderpläne

Die Besonderheit bei den benannten Objekten ist die Tatsache, dass hier mit einer erhöhten Gefahr für Leib und Leben und die Umwelt gerechnet werden muss, wenn es zu einem Feuerwehreinsatz kommt.

Betriebe, die wassergefährdende Stoffe verwenden, sollten betriebsinterne Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AGAP) vorhalten, nachdem das betriebseigene Personal handelt. Für Einsatzfälle, in denen eine Reaktion durch das Betriebspersonal nicht mehr erfolgen kann oder ausreicht, muss die Feuerwehr mit Informationen versorgt werden. Dafür dienen unter anderem die folgenden Sonderpläne.

### 5.1 Abwasserpläne

Für bauliche Anlagen, die nicht über Vorrichtungen zur Löschwasserrückhaltung verfügen, soll ein Abwasserplan gefertigt werden. Grundlegende Aussagen trifft die DIN 14095 in ihrer aktuellen Version im Punkt 5.5.3.

Wichtig für die Berliner Feuerwehr sind die Darstellung der Kanaleinläufe, die Fließrichtungen und Absperrmöglichkeiten für den gesamten Planausschnitt. Es ist notwendig aufzuzeigen, wo die letzte Möglichkeit besteht, eine Ausbreitung außerhalb des Geländes um bspw. die Einleitung in öffentliche Gewässer oder den Übergang ins öffentliche Abwassernetz etc., zu verhindern. Die Absperrmöglichkeiten der Kanalisation müssen mit den BWB abgestimmt sein und in den textlichen Erläuterungen und Abwasserplänen hinterlegt werden.

Bei Leitungen, die z.B. zu einem Ölabscheider führen, soll der Übergang vom Ölabscheider zum normalen Kanalnetz gekennzeichnet sein. Für Hebeanlagen mit Schwimmer muss die Abschaltvorrichtungen in den textlichen Erläuterungen und Abwasserplänen hinterlegt sein. Bitte orientieren Sie sich zur Darstellung von Abwasserplänen an der aktuellen Version der DIN 14095 und dem dazugehörigen Muster: "Abwasserplan".

### 5.2 Löschwasserrückhaltepläne

Betriebe, die über eine Löschwasserrückhaltung verfügen, sollen der Berliner Feuerwehr Planunterlagen darüber zur Verfügung stellen.

In den Planunterlagen soll dargestellt werden, welche baulichen Möglichkeiten und Gerätschaften zur Löschwasserrückhaltung vorhanden sind und wo sie sich befinden. Wichtig ist dabei auch einen Zusammenhang zu den möglichen Einsatzorten der Gerätschaften herzustellen (bspw. Kanalabsperreinrichtung für Regenwassereinläufe auf dem Innenhof). Der Löschwasserrückhalteplan und die textlichen Erläuterungen müssen das Rückhaltevolumen der Einrichtungen beinhalten. Des Weiteren müssen die Löschwasserrückhaltepläne alle Inhalte des Abwasserplans beinhalten. Bitte orientieren Sie sich zur Darstellung von Löschwasserrückhalteplänen an der aktuellen Version der DIN 14095 und dem dazugehörigen Muster: "Abwasserplan".